



**Infoblatt**  
Modelagentur  
Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Models

Stand 2019

# Infoblatt

## Modelagentur

### Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Models

Stand 2019

Folgende Informationen beziehen sich auf den Standort Wien:

## Die Modelagentur

Der Betrieb einer Modelagentur (Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Models) ist ein freies Anmeldegewerbe und begründet kraft Gesetzes (automatisch) die Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe, also bei uns.

Modelagenturen vermitteln nicht nur Models, sondern auch Komparsen, Statisten, Stuntmen und Tiermodels.

## Die Castingagentur

Ist ebenfalls ein freies Anmeldegewerbe. Diese Agenturen wählen anlässlich spezieller Präsentationen (Castings) die oben genannten Personen (gegebenenfalls auch Tiere) aus.

## Wann liegt ein Werkvertrag vor?

Ein Werkvertrag liegt immer dann vor, wenn das Model selbständig tätig ist, das heißt, sich selbst zur Steuer anmeldet, sich selbst sozialversichert usw. Kurzum: Wenn das Model weder in den Betrieb der Agentur noch in den Betrieb des Auftraggebers organisatorisch eingegliedert wird. Das ist deshalb wichtig zu beachten, weil die Dienstvertragsvermittlung in Österreich grundsätzlich nur von den Arbeitsämtern oder befugten Arbeitsvermittlern (reglementiertes Gewerbe) durchgeführt werden darf.

## Gibt es amtliche Vermittlungsentgelte für die Agenturen?

Nein, und es gibt auch keine „unverbindlichen Empfehlungen“ oder dgl.

## Wichtige Abgrenzungen

Models, Komparsen, Statisten, Stuntmen selbst benötigen keine Gewerbeberechtigung (freier Beruf = neue Selbständige).

Personalbereitstellung (Arbeitskräfteüberlassung) ist ein reglementiertes Gewerbe, das in die Zuständigkeit der Fachgruppe [Gewerbliche Dienstleister](#) fällt. Im ersten Fall ist der „Vermittelte“ Dienstnehmer des Personalbereitstellers und ist von diesem auch zur Lohnsteuer und Sozialversicherung anzumelden.

Mit einer Modelagentur dürfen keine Künstler vermittelt werden (Gewerbeberechtigung für Künstleragentur notwendig = freies Gewerbe fällt in den Bereich der [Fachgruppe Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe](#)).

Achtung! Sonderfall! Nebenberufliche Komparsen: Hier werden bei Prüfungen durch die Gebietskrankenkasse oft Werkverträge in Zweifel gezogen. Ein möglicher Lösungsweg wäre eine Beschäftigung mit pauschalierter Aufwandsentschädigung.

## Gewerbeanmeldung – Neugründungsförderung (NEUFÖG)

Die Gewerbeanmeldung nehmen Sie bitte mit einem gültigen österreichischen Reisepass beim Gründerservice der WKW vor.

Alle Gewerbeanmeldungen sind auf Grund der Gewerbeordnungsnovelle 2017 ab 18. Juli 2017 kostenfrei (keine Bundesgebühren mehr).

Neugründer profitieren jedoch weiterhin von den Vorteilen des NEUFÖG:

Das Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG)

Eine „Neugründung“ liegt dann vor, wenn der Betriebsinhaber in den letzten 15 Jahren nicht in vergleichbarer Art selbständig tätig war. Eine Tätigkeit als Arbeitnehmer in der gleichen Branche ist nicht hinderlich. Keine Neugründung liegt bei bloßer Rechtsformänderung vor. Auch die Übernahme eines bestehenden Betriebes kann als Neugründung gelten.

Mein Vorteil vom NEUFÖG:

Liegt eine Betriebsgründung vor, die mittels amtlichem Vordruck (NEUFÖG-Formular) von der Wirtschaftskammer bestätigt werden muss, werden keine Gebühren bzw. Bundesverwaltungsabgaben für sämtliche mit der Neugründung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unterlagen (Projektunterlagen Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren, Gewerbeschein, Eintrag ins Firmenbuch, Gesellschaftssteuer bei der Gründung von Kapitalgesellschaften, polizeiliches Führungszeugnis, etc.) von den Behörden eingehoben.

Außerdem werden dem Jungunternehmer 7 Prozentpunkte der Dienstgeberbeiträge für Angestellte im ersten Monat der Bewilligung und in den elf darauffolgenden Monaten erlassen (Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, zur gesetzlichen Unfallversicherung, u.a.).

Detaillierte Infos:

[www.gruenderservice.at/](http://www.gruenderservice.at/)

Gewerbeanmeldung:

Gründerservice der WKW

Straße der Wiener Wirtschaft 1

1020 Wien

Gewerbeantritt durch Ausländer

Ausländische Staatsbürger, die sich in Österreich nach den fremdengesetzlichen Bestimmungen legal aufhalten, können Gewerbe anmelden wie Inländer, benötigen aber alle dafür erforderlichen Dokumente (Infos unter: [www.gruenderservice.at/](http://www.gruenderservice.at/)), gegebenenfalls in beglaubigter deutschsprachiger Übersetzung. Beachten Sie, dass Sie eine geeignete fremdengesetzliche Aufenthaltsbewilligung benötigen (z.B.: also kein Touristenvisum).

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung darf gearbeitet werden!

Es empfiehlt sich ferner, sich unmittelbar nach der (Gewerbe)-Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Wien, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Tel. (+43 1) 05 08 08, anzumelden. Zwar ist man mit dem Gewerbeschein kraft Gesetzes sozialversichert, doch wird durch diese vorzeitige Anmeldung das Verfahren beschleunigt, was auch einen besseren Versicherungsschutz für Sie garantiert.

## Grundumlage

Das aktuelle Grundumlageschema der Fachgruppe entnehmen Sie bitte unserer [Homepage](#).

Eine wichtige Informationsquelle für alle Gewerbetreibende, und solche, die es werden wollen ist auch die Homepage der Wirtschaftskammern:

[www.wko.at](http://www.wko.at)

## Gewerbliche Sozialversicherung

Wir empfehlen Ihnen, sich unmittelbar nach der Gewerbeanmeldung bei der

Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft  
Landesstelle Wien  
Wiedner Hauptstraße 84-86  
1051 Wien  
T. 54 654/0  
[www.svagw.at](http://www.svagw.at)

anzumelden.

Zwar ist man mit dem Gewerbeschein kraft Gesetzes sozialversichert, doch wird durch diese vorzeitige Anmeldung das Verfahren beschleunigt, was auch einen besseren Versicherungsschutz garantiert. Die gewerbliche Pflichtversicherung (Arbeitslosenversicherung optional) kostet Sie insgesamt 27,68 % Ihrer Einkünfte plus Unfallversicherung von ca. € 112,-/Jahr / wird jährlich angepasst.

## Ruhend- und Wiederbetriebsmeldungen

Wenn Sie das Gewerbe vorübergehend nicht ausüben, können Sie es bei der Fachgruppe kostenlos ruhend- und wiederaktiv melden, entweder persönlich in unserer Geschäftsstelle oder per Fax oder Mail (dafür verwenden Sie am besten unser Online-Formular auf unserer [Homepage](#) im Bereich „Downloads“. Ruhend- und Aktivmeldungen empfehlen sich immer nur für komplette Kalendermonate. Beachten Sie bitte, dass Sie bei Ruhendmeldung nach Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit die Aktivmeldung laut Gewerbeordnung binnen 3 Wochen vornehmen sollten. Während der Zeit der Ruhendmeldung ruhen die Beiträge zur gewerblichen Sozialversicherung, sofern Sie nicht gleichzeitig noch andere gewerbliche Tätigkeiten aktiv ausüben.

## Arbeitsrecht

Beschäftigt der Veranstaltungsorganisator bzw. Veranstalter Dienstnehmer, so können die arbeitsvertraglichen Bedingungen im Rahmen der Gesetze (z.B. Angestelltengesetz, Urlaubsgesetz, Arbeitszeitgesetz usw.) frei vereinbart werden. Für die Branche existiert kein Kollektivvertrag. In arbeitsrechtlichen Spezialfragen wenden Sie sich bitte an das Servicecenter, DW 1010. Die Wirtschaftskammer vertritt Sie gegebenenfalls kostenlos vor dem Arbeits- und Sozialgericht.

## Nebenrechte der Model- und Castingagenturen

Die Agentur darf ihre Leistungen uneingeschränkt selbst vermarkten und zu diesem Zweck (für eigene Präsentationszwecke) auch Fotos und Filmaufnahmen herstellen (z.B. für die Firmenhomepage). Kunden dürfen in den Räumen der Agentur unentgeltlich mit Getränken bewirtet werden, dafür dürfen aber keine eigenen Räume und kein eigenes Personal verwendet werden.

## Die Steuer

Binnen einem Monat nach tatsächlicher Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit muss man sich ferner beim Betriebsfinanzamt (Finanzamt des Standortbezirkes) die Steuernummern für Einkommen- und Umsatzsteuer besorgen. Veranstaltungsagenturen unterliegen grundsätzlich dem normalen 20 % UST-Satz, bei Veranstaltern können je nach Art der Veranstaltung und des Veranstalters alle Arten der Umsatzbesteuerung vorkommen (echte oder unechte Befreiung, 10 %, 20 %).

## Weitere Informationsunterlagen

Speziell für den Bereich „Modelagentur“ stehen Ihnen weitere Informationsunterlagen zur Verfügung.

- Berufsbild der „Modelagentur“ (nur für Mitglieder)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Modelagenturen (nur für Mitglieder)

[Hier](#) finden Sie eine aktuelle Aufstellung der derzeit verfügbaren Fachbücher inkl. Kurzbeschreibungen.

Editieren Sie bitte nach der Anmeldung des Gewerbes kostenlos Ihre Daten im [Firmen A-Z](#) auf der Seite der WKO. Wichtig für Sie wäre die Angabe Ihrer Mailadresse, da wir gerade in diesem Bereich sehr viele Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen usw. per Mail verschicken.

## Unklarheiten oder nähere Fragen?

Wenn Sie zu all dem noch nähere Fragen haben, kontaktieren Sie uns bitte:

[Wir über uns.](#)

Für den Inhalt verantwortlich, Medieninhaber und Herausgeber:

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der  
Wirtschaftskammer Wien  
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | A-1020 Wien  
T +43 1 514 50 Dw 4211  
F +43 1 514 50 Dw 4216  
E [office@freizeitbetriebe-wien.at](mailto:office@freizeitbetriebe-wien.at)  
W [www.freizeitbetriebe-wien.at](http://www.freizeitbetriebe-wien.at)

Copyright Foto Titelblatt: Fotolia - Putilov\_Denis

[Offenlegung](#)